

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 04.07.2011

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>

Fall (AG Idar-Oberstein NJW-RR 1999, 1629)

K geht mit seinem angeleinten Hund, einem Mischling mit einem Verkehrswert von ca. € 100,-, spazieren. Plötzlich läuft der nicht angeleinte Schäferhund des B aus der Hauseinfahrt des B heraus und beißt den Hund des K in den Hinterlauf. Dieser erleidet im eine komplizierte Fraktur. K wendet insgesamt Arztbehandlungskosten in Höhe von € 2.000,- auf. Er hält dies insbesondere auch deshalb für gerechtfertigt, weil seine Tochter T sehr an dem Hund hängt und es nicht ertragen würde, wenn das Tier eingeschläfert werden müsste.

Lösung (1)

- Anspruchsgrundlage: § 833 BGB
 - Bei Nutztieren Haftung aus vermutetem Verschulden (S. 2), sonst Gefährdungshaftung.
 - Tatbestand (Beschädigung einer Sache durch ein Tier, Verwirklichung einer Tiergefahr) unproblematisch.
- Daneben dürfte auch ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegeben sein, weil B den Hund frei laufen ließ = (Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht).

Lösung (2)

- Schaden:
 - Herstellungskosten (§ 249 Abs. 2 BGB): € 2.000,-.
 - Geldentschädigung nach § 251: Maximal € 100,-.
 - *Fall des § 251 Abs. 2 BGB?*
 - Nach § 251 Abs. 2 S. 2 BGB darf bei Heilungskosten eines Tieres nicht allein der wirtschaftliche Wert entscheiden.
 - Nach Ansicht des Gerichts ist auch das Affektionsinteresse der Tochter des K zu berücksichtigen (str.).

Lösung (3)

Mitverschulden des K?

- Ein Mitverschulden im eigentlichen Sinn trifft K nicht.
- Aber: Wer selbst aus Gefährdungshaftung verantwortlich ist, muss sich auch die von ihm zu verantwortende Gefahr als Quasi-Mitverschulden anrechnen lassen-
 - Bei Verkehrsunfällen: Betriebsgefahr des PKW wegen § 7 StVG.
 - Hier: Tiergefahr.
- Aber: Verschulden des B überwiegt die Tiergefahr so deutlich, dass keine Kürzung des Anspruchs in Betracht kommt.
 - Hier wird das Verschulden des B auch im Rahmen des Anspruchs aus § 833 BGB relevant!

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 06.07.2011

**Die Tatbestände der §§ 823 Abs. 2,
826 und 831 BGB**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>